



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de
BEARBEITET VON Kaschube
E-MAIL Buero-RS1@bmwk.bund.de
AZ RS1-16003-012
DATUM Bonn, 30. Juni 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 28.04.2022 sowie Ihre E-Mail vom 29.04.2022

mit Antrag vom 28.04.2022 und erläuternder E-Mail vom 29.04.2022 beantragten Sie Zugang zu Protokollen und Niederschriften aus dem Krisenstab zur RUS/UKR-Krise sowie dem Krisenteam Gas im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Zudem beantragten Sie eine Aufstellung der besonderen Aufbauorganisationen im Bereich des BMWK und des nachgeordneten Bereichs.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1a) Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen hinsichtlich der Frage nach den besonderen Aufbauorganisationen im Bereich des BMWK und im nachgeordneten Bereich:

Besondere Aufbauorganisationen im BMWK außerhalb des BMWK-Krisenstabes und des Krisenteams Gas bestehen nicht. Im Geschäftsbereich bestehen zurzeit nach hiesiger Kenntnis ebenfalls keine besonderen Aufbauorganisationen.

1b) Ein Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich der Dokumente des BMWK-Krisenstabes und des Krisenteams Gas besteht gem. § 3 IFG nicht.

BMWK-Krisenstab

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Bei den von Ihnen angeforderten Dokumenten handelt es sich sämtlich um eingestufte Dokumente. Die Einstufung VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) gem. Verschlussachenanweisung (VSA) erfolgte, da die Kenntnisnahme der Protokolle durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer nachteilig sein kann.

Krisenteam Gas

Gem. § 3 Nr. 1 und 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen (Nr. 1 lit. a) oder Belange der inneren oder äußeren Sicherheit (Nr. 1 lit. c) oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann (Nr. 2). Alle Tatbestände sind vorliegend gegeben.

Die Beratungen im Krisenteam Gas behandeln sensible Daten der Energieversorgungssicherheit und geben Beratungen über das Vorgehen der Bundesregierung wieder. Sie stehen aufgrund der hohen Importabhängigkeit der Energieversorgung und dem Zusammenhang des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine in engem Zusammenhang mit den internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Bei Informationsweitergabe bestünde die konkrete Gefahr, dass unbefugte Stellen Kenntnisse über sensible Informationen hierüber erhalten, mit der Folge der Gefährdung der Energieversorgungssicherheit in Deutschland sowie der internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung sensibler Daten und der Beratungsdiskussionen und -ergebnisse.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Seite 3 von 3 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaschube